

ZH_OBERGERICHT UE200103 vom 1. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200103

FR: ZH_OBERGERICHT UE200103 du 1 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE200103 del 1 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Am 11. September 2019 liess die A._____ Treuhand GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen die Betreiber der Online Trading Plattform "B._____" (https://www.B._____.com) wegen "Investmentbetrugs" erstatten (Urk. 11/1). Die Beschwerdeführerin liess darin im Wesentlichen geltend machen, dass es sich bei der Plattform "B._____" um eine C._____-Handelsplattform handle, die damit werbe, mit vermeintlich geschulten und durch entsprechende Software unterstützt Brokern gewinnbringend und ohne Risiko für ihre Kunden mit Kryptowährungen zu handeln. Aufgrund einer solchen Werbeanzeige im Internet sei die Beschwerdeführerin bzw. deren Geschäftsführer D._____ im Sommer 2018 auf die Website https://www.B._____.com geraten und habe dort seine Kontaktdaten hinterlassen. Die Betreuung sei durch einen gewissen "E._____" erfolgt. Im festen Glauben daran, dass geschulte und fachkundige Broker für die Beschwerdeführerin gewinnbringend und ohne Risiko mit Kryptowährungen handeln würden, habe D._____ für die Beschwerdeführerin sodann EUR 5'000.– an die besagte Plattform überwiesen. Kurz nach Eröffnung des Handelskontos sei D._____ von seinem persönlichen Kundenbetreuer "E._____" kontaktiert worden, der ihm erklärt habe, dass er mit höheren Einzahlungen auch höhere Gewinne erzielen könne. Aufgrund des sympathischen Kontaktes habe die Beschwerdeführerin, vertreten durch D._____, weitere Überweisungen zugunsten unterschiedlicher Empfänger getätigt. Insgesamt habe die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 21. August 2018 bis zum 1. April 2019 EUR 18'000.– überwiesen, wobei sich jeweils vermeintliche Gewinne auf ihrem Kundenkonto gezeigt hätten. Als sie jedoch die Rückzahlung des Geldes beantragt habe, sei ihr Auszahlungsersuchen unerfüllt geblieben. Es bestehe daher der Verdacht, dass die Beschwerdeführerin Opfer eines Betrugers geworden sei (vgl. Urk. 11/1 S. 2 f.).

- 3 - Weiter liess die Beschwerdeführerin vorbringen, dass ein Impressum der Website des nicht lizenzierten Brokers fehle. Es sei lediglich im Disclaimer darauf hingewiesen worden, dass die "F._____ Limited, G._____" auf den Marshallinseln die Betreiberin dieser Handelsplattform sei (vgl. Urk. 11/1 S. 2).

E. 2

Mit Verfügung vom 18. März 2020 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine Strafuntersuchung gegen "B._____" ["angeblich F._____ Limited, Marshall Islands"] wegen Betrugs nicht an die Hand (Urk. 6 = Urk. 11/7). Dagegen liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 31. März 2020 innert Frist (vgl. Urk. 11/8) Beschwerde erheben und um Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung ersuchen (Urk. 2).

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 30. April 2020 angesetzten 60-tägigen Frist leistete die Beschwerdeführerin die ihr auferlegte Prozesskaution von einstweilen Fr. 2'000.– (Urk. 7; Urk. 8/1 und Urk. 9). Da nicht feststeht, wer hinter der besagten Plattform steht – so erwog die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung, dass die Täterschaft nicht eruiert werden können, und führte bei der Umschreibung des beanzeigten Vorwurfs bei der beschuldigten Person "unbekannte Täterschaft" bzw. "B._____" / "E._____" an (vgl. Urk. 6 S. 1) – wurde die Beschwerdeschrift samt Beilagen mit Verfügung vom 24. September 2020 lediglich der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zugestellt (vgl. Urk. 14). Letztere liess sich mit Eingabe vom 29. September 2020 vernehmen (Urk. 16). Innert Frist reichte schliesslich die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. Juni 2021 eine Replik ein (Urk. 22). Von der Weiterführung des Schriftenwechsels kann abgesehen werden. II. 1. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht,

- 4 - dass: a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; b) Verfahrenshindernisse bestehen; c) aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore". Dieser leitet sich aus dem Legalitätsprinzip ab und verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt (Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der zu beurteilende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 138 IV 86 E. 4.1 und BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts vom 21. September 2017 [6B_1407/2017] E. 3.2 und vom

E. 4

Die Beschwerdeführerin liess im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorbringen, dass die Staatsanwaltschaft in gravierender Weise verkenne, welche kriminelle

- 8 - Energie hinter dieser Form des Betrugs stecke und mit welchem enormen Aufwand die Täter ein weltweites Netz der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung erstellt hätten, um potentielle Opfer zu täuschen und Milliarden von Euro zu erbeuten. So habe ein krimineller Täterkreis schweizerischen Staatsbürgern eine Geschäftstätigkeit vorgetäuscht und unzählige Geschädigte dazu gebracht, Millionen von Schweizer Franken an die Täter zu bezahlen, in der Hoffnung, eine Dienstleistung zu erhalten, die niemals hätte erbracht werden sollen. Selbst eine Überprüfung der Angaben der Täter hätte vorliegend nicht dazu geführt, dass die Beschwerdeführerin den Betrug hätte erkennen können. So würden die Hintermänner solcher Plattformen regelmässig mehrere Plattformen betreiben und fingierte Test-Seiten mit entsprechend positiven Darstellungen der Plattformen erstellen. Auch im Zeitpunkt der gegenständlichen Überweisungen seien die Hintermänner äusserst aktiv gewesen und hätten durch gezielte Manipulation der Suchergebnisse dafür gesorgt, dass die vorderen Seiten der Google-Suchergebnisse ausschliesslich mit dieser Art von Testseiten belegt gewesen seien, so dass Anleger bei stichprobenartigen Aufrufen einiger dieser Testseiten stets nur Positives zu den einzelnen Anbietern gefunden hätten. Sobald eine Plattform nicht mehr im Fokus der Hintermänner stehe, da es bereits eine grosse Anzahl an Geschädigten gebe, die sich im Internet austauschten, werde die entsprechende

Plattform auf den angeblich unabhängigen Testseiten oft als unseriös dargestellt und gleichzeitig eine andere Plattform hervorgehoben, welche wiederum von den gleichen Hintermännern betrieben werde. Auch die Plattform "B._____" sei keine der Hauptplattformen der Hintermänner mehr und werde daher auch nicht mehr gezielt beworben (Urk. 2 S. 3 f. und S. 6 sowie Urk. 22 S. 3). Sofern diese – erstmals im Beschwerdeverfahren derart konkretisiert – behauptete Sachdarstellung als Grundlage herangezogen wird, wäre mit der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass sich die unbekannte Täterschaft eines Lügengebäudes bzw. betrügerischen Machenschaften bediente, um ihre Opfer zu täuschen (vgl. Urk. 2 S. 7). Diese geltend gemachte Vorgehensweise habe vorliegend sodann dazu geführt, dass die Beschwerdeführerin irrtümlicherweise davon ausgegangen sei, die unbekannte Täterschaft bzw. die Broker der besagten Plattform würden gewinnbringend und ohne Risiko für sie mit Kryptowährungen han-

- 9 - deln, was sie – die Beschwerdeführerin – dazu bewogen habe, Überweisungen in der Höhe von insgesamt EUR 18'000.– zu tätigen. Wie dargelegt (vgl. E. II. 3) genügt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch weder das Vorliegen besonderer Machenschaften noch eines Lügengebäudes für sich alleine für die Bejahung der Arglist. Denn auch da ist die Überprüfung wesentlich, die unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung, d. h. der jeweiligen Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall, zu beurteilen ist. Die Beschwerdeführerin betreibt eine Treuhandunternehmung. Ihr Zweck wird im Handelsregister des Kantons Zürich wie folgt umschrieben: "Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Treuhandgeschäften aller Art, insbesondere Buchhaltungs-, Steuerberatungs- und Revisionstätigkeiten sowie in diesem Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben." (Urk. 11/3). Soweit die Beschwerdeführerin daher vorbringen lässt, sie sei vorliegend als durchschnittliche Verbraucherin zu behandeln, da sie über den Optionenhandel keinerlei Kenntnisse verfüge und ihr Tätigkeitsfeld einen anderen Wirtschaftsbereich betreffe (Urk. 22 S. 2), geht dieser Einwand unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung fehl. Bereits die im Gesellschaftszweck umschriebenen Tätigkeiten bedingen zumindest gewisse Kenntnisse des Finanzmarktes, andernfalls nicht erhellt, wie die Beschwerdeführerin in ihrem Geschäftsfeld bestehen könnte. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Staatsanwaltschaft sie in Finanzangelegenheiten keineswegs als unbedarft eingestuft, sondern ihr vielmehr ein entsprechendes Wissen angerechnet hat. Jedenfalls handelt es sich bei der Beschwerdeführerin klarerweise nicht um ein inferiores Opfer, dessen Vertrauensseligkeit gezielt ausgenützt wurde (vgl. Urteile des Bundesgerichts

- 10 - vom 22. Januar 2014 [6B_785/2013] E. 2.4; vom 9. September 2013 6B_383/2013 E. 2.2 und vom 6. Februar 2014 [6B_886/2013] E. 1.4) bzw. um eine geschäftsunerfahrene, vertrauensselige und von Gewinnaussichten motivierte Privatperson, denen das Strafrecht den Schutz nicht versagt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2002 [6P.124/2004] E. 6.4.1). Gemäss der Sachdarstellung in der Strafanzeige – welcher die

Sachverhalts- grundlage für die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung bildet – hat sich die Beschwerdeführerin aufgrund einer Werbeanzeige für die besagte Plattform "B._____", wonach geschulte und durch entsprechende Software unterstützte Broker gewinnbringend und ohne Risiko für ihre Kunden mit Kryptowährungen handeln würden, sowie des telefonischen Kontakts mit ihrem Ansprechpartner E._____ davon überzeugen lassen, dass für sie gewinnbringend und risikolos mit Kryptowährungen gehandelt werde, was sie schliesslich zu den gegenständlichen Überweisungen veranlasst habe (vgl. Urk. 11/1 S. 2). Es ist jedoch hinlänglich be- kannt bzw. geradezu notorisch, dass es eine gewinnbringende und risikolose Fi- nanzanlage schlichtweg nicht gibt. Jedenfalls lässt sich einer in Finanzfragen nicht unbedarften Person ein solches Versprechen nicht ernsthaft als reales Anla- geinstrument darstellen. Vorliegend ist es denn auch nicht so, dass die Risiken lediglich falsch dargestellt worden seien (vgl. Urk. 22 S. 2). Vielmehr sollen diese – zumindest gemäss Strafanzeige (vgl. Urk. 11/1 S. 2 f.) – gerade gänzlich aus- geschlossen worden sein. Bereits der in Aussicht gestellte, gewinnbringende und risikolose Handel mit Kryp- towährungen deutet – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht vorbringt (Urk. 16 S. 3) – auf eine unseriöse Tätigkeit hin und hätte bei der Beschwerdeführerin somit er- hebliches Misstrauen erwecken müssen, welches Abklärungen geradezu aufge- drängt hätte. Gleichermassen verhält es sich, wenn die Beschwerdeführerin mit der Replik neu vorbringen lässt, dass auf der Website ein Disclaimer mit einem Warnhinweis auf die Risiken gewesen sein soll, ihr im persönlichen Kontakt je- doch versichert worden sei, dass die Erfahrung der Betreuer das Risiko eines Totalverlustes der Beschwerdeführerin ausschliessen würden (vgl. Urk. 22 S. 2), handelt es sich doch bei der eher neueren Erscheinung des Handels mit Kryp-

- 11 - towährungen um einen äusserst volatilen Markt, der keiner staatlichen Regulie- rung unterliegt. Auch ein solches Versprechen muss daher als lebensfremd ange- sehen werden und hätte zu erheblichem Misstrauen und entsprechenden Abklä- rungen führen müssen. Die Beschwerdeführerin lässt diesbezüglich indes vorbringen, dass selbst eine Überprüfung der Angaben der Täter nicht zur Erkennung des Betrugs geführt hät- te, da die Hintermänner solcher Plattformen regelmässig Test-Seiten erstellten, was mit einer entsprechend positiven Darstellung der Plattformen einherginge (Urk. 2 S. 2f.). Ob und welche (positiven) Bewertungen im Zeitpunkt der gegen- ständlichen Überweisungen über die besagte Plattform tatsächlich bestanden ha- ben, ist unklar und wird auch nicht belegt. Ebenso ungewiss ist aber auch, ob – wie die Staatsanwaltschaft vorbringt (Urk. 16 S. 3) – eine "kurze" Internetrecher- che zu entsprechenden Warnmeldungen über die besagte Plattform geführt hätte. Wesentlich ist jedoch, dass die Beschwerdeführerin gerade nicht vorbringen lässt, sie habe gestützt auf vermeintlich positive Bewertungen diverser Test-Seiten sich zu den gegenständlichen Überweisungen veranlasst gesehen. Dass sie über- haupt mehrere solcher angeblicher Test-Seiten für eine Recherche herangezogen habe, lässt die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht konkret dartun. Vielmehr sei – nebst der einen in der Strafanzeige nicht näher umschriebenen Werbeanzeige – der Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin bzw. dem für sie handelnden D._____ mit E._____ ausschlaggebend für die Transaktionen gewesen (Urk. 11/1 S. 2). Dass die Beschwerdeführerin sodann überhaupt irgendwelche Abklärungen ge- troffen habe, lässt sie konkret nicht geltend machen. Bereits angesichts des als nicht real zu qualifizierenden Versprechens eines gewinnbringenden und risikolo- sen bzw. einen Totalverlust ausschliessenden Handels mit Kryptowährungen ist daher dem Einwand der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, dass bereits Rückfra- gen bei der Hausbank, bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder bei

Verbraucherschutzorganisationen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor einem Handel auf der Grundlage eines solchen Versprechens zu entsprechenden Warnungen geführt hätte (vgl. Urk. 16 S. 4). Beim Handel mit Kryp-

- 12 - towährungen bzw. bei der Beauftragung eines Brokers zu einem solchen Geschäft handelt es sich sodann auch nicht um einen alltäglichen Geschäftsbereich, bei welchem eine nähere Überprüfung bzw. etwaige Rückfragen typischerweise nicht üblich sind. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin geht weiter auch nicht hervor, aus welchen Gründen sie dem angeblichen Kundenbetreuer E._____ ein derartiges Vertrauen entgegengebracht habe. Hierzu liess sie einzig ausführen, dass dieser am Telefon sympathisch und entgegenkommend gewesen sei und sie bzw. D._____ davon ausgegangen sei, mit Mitarbeitern der Plattform in Europa zu kommunizieren (Urk. 2 S. 6). Weshalb sie zu letzterem Schluss gelangte, liess sie indes nicht darlegen. Ebenso wenig liess sie geltend machen, dass sie sich nur schon über die Geschäftsörtlichkeit der vermeintlich europäischen Vertretung oder nach einer entsprechend eingetragenen Zweigniederlassung erkundigt hätte, was ihr angesichts ihres Gesellschaftszwecks ohne Weiteres hätte zugemutet werden können. Dies erstaunt umso mehr, als sie für ihr Anlagegeschäft über keinen schriftlichen Vertrag verfügt habe – wenn auch nur im Sinne eines Rahmenvertrags –, obschon ihre in vertraglicher Hinsicht und im Falle eines Rechtsstreits angehbare Gegenseite eine angeblich mit Sitz auf den Marshallinseln domizilierte Gesellschaft war. Inwiefern das gänzliche Fehlen einer schriftlichen Vertragsgrundlage sodann üblich sein soll (vgl. Urk. 22 S. 4), erhellt bereits schon aus steuerrechtlichen Gründen nicht. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin mehrere Überweisungen an unterschiedliche im Ausland domizilierte Begünstigte tätigte. So erfolgte die erste Überweisung mit Fälligkeit per 21. August 2018 in der Höhe von EUR 5'000.– für die Begünstigte "H._____ GmbH" an die I._____ AG in Deutschland (Urk. 11/2/2 S. 4). Die zweite Überweisung mit Fälligkeit per 30. August 2018 in der Höhe von EUR 4'000.– wurde ebenfalls an die I._____ AG, jedoch zugunsten der "J._____ GmbH" ausgerichtet (Urk. 11/2/2 S. 3). Die dritte Überweisung mit Fälligkeit per 22. Oktober 2018 in der Höhe von EUR 7'000.– erfolgte sodann zugunsten der "K._____ GmbH" (Urk. 11/2/2 S. 2). Bei der letzten Transaktion veranlasste die Beschwerdeführerin schliesslich eine Überweisung an ein Konto in Belgien zu-

- 13 - handen der ... Bank L._____ (Urk. 11/2/2 S. 1). Die Beschwerdeführerin lässt hierzu vorbringen, es sei absoluter Standard, dass sich Konten der Plattform in Deutschland befunden hätten, zumal man davon ausgehen dürfe, dass ein Konto bei einer deutschen Bank beim durchschnittlichen Kunden aus dem deutschsprachigen EU-Raum weitaus mehr Vertrauen erwecke, als ein solches im nichteuropäischen Ausland (vgl. Urk. 2 S. 6). Dieser Einwand mag zwar zutreffen. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin jedoch nicht nur Überweisungen nach Deutschland, sondern auch eine solche an eine Bank in Belgien veranlasst. Massgeblich ins Gewicht fällt aber vielmehr, dass jede dieser Transaktionen für eine andere Begünstigte bestimmt war (vgl. Urk. 11/2/2). Inwiefern eine solche Vorgehensweise üblich sein soll, erhellt nicht und wurde auch nicht dargetan. Die ständig wechselnden Begünstigten wären jedoch zweifelsohne ein weiterer, deutlicher Hinweis auf eine unseriöse Tätigkeit gewesen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als ein erkennbarer Bezug zur fraglichen Plattform nicht ersichtlich ist. Dass sich die Beschwerdeführerin sodann überhaupt nach den Gründen für die stets wechselnden Begünstigten erkundigt hätte bzw. worin eine allenfalls erteilte plausible Begründung gelegen haben soll (vgl. Urk. 2 S. 8), lässt sie nicht dartun. Bei dieser Sachlage, mithin dem lebensfremden Versprechen eines

gewinnbringend und risikolosen Handels mit Kryptowährungen, der unterbliebenen Abklärungen und der fehlenden vertraglichen Grundlage kann daher nicht beanstandet werden, wenn die Staatsanwaltschaft das Verhalten der Beschwerdeführerin als leichtfertig qualifizierte und ihr damit den strafrechtlichen Schutz von Art. 146 StGB versagte. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich vorbringen lässt, dass es betreffend ähnlich gelagerte Geschäftsmodelle zu Strafuntersuchungen und in Deutschland auch zu Verurteilungen gekommen sei (vgl. Urk. 2 S. 8 und Urk. 22 S. 4), erweist sich dieser Einwand als unbehilflich, da jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls sowie der in der Schweiz beim Betrug massgebliche Gesichtspunkt der vom Tatbestandsmerkmal der Arglist mitumfassten Opfermitverantwortung zu berücksichtigen ist.

- 14 -

E. 5

Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung zu Recht nicht an Hand genommen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO) sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und aus der von ihr geleisteten Prozesskaution zu beziehen. Die Gerichtsgebühr ist dabei in Anwendung von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 GebV OG auf CHF 1'200.– festzusetzen. Im Restbetrag ist die Prozesskaution der Beschwerdeführerin unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel zurückzuerstatten. Entschädigungen sind keine auszurichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.